

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wird in den Lehrplänen aller Schulen der Sekundarstufe I „Digitale Grundbildung“ als verbindliche Übung vorgesehen. In Umsetzung dieser im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017, in den §§ 16 Abs.1 Z 2 (Lehrplan der Hauptschule), 21b Abs. 1 Z 2 (Lehrplan der Neuen Mittelschule) sowie 39 Abs. 1a (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule) vorgenommenen gesetzlichen Änderungen, werden mit dieser Verordnung die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen um die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ ergänzt.

Die Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 (2254/A XXV. GP – Initiativantrag) führen dazu aus:

„Digitale Kompetenzen für die 5. bis 8. Schulstufe sind derzeit in den Lehrplänen von NMS und AHS-Unterstufe unzureichend verankert und umfassen die definierten Kompetenzframeworks der EU-Kommission Digcomp 2.0 sowie das in Österreich entwickelte digi.komp 8 nur in Ansätzen. Medienkompetenzen sind im Unterrichtsprinzip Medienerziehung und in den allgemeinen Teilen der Lehrpläne in NMS und AHS vorgegeben. In den Lehrplänen der Sekundarstufe I (NMS, AHS-Unterstufe) sollen digitale, informatische und medienbezogene Kompetenzen mit der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ künftig verankert sein. Dazu soll in der Sekundarstufe I von der 5.-8. Schulstufe eine verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ mit eigenem Lehrplan im Ausmaß von 2 bis 4 Wochenstunden eingeführt werden. Die Umsetzung am Schulstandort erfolgt schulautonom entweder zur Gänze integrativ oder zum Teil integrativ und zum Teil mit definierten Stunden, die durch schulautonome Entscheidung vorzusehen sind. Die Anzahl der 120 Gesamtwochenstunden bleibt unverändert.“

Der Lehrplan „Digitale Grundbildung“ tritt hinsichtlich der 1. Klassen mit 1. September 2018 und hinsichtlich der weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft; da gemäß § 130a SchOG mit Beginn des Schuljahres 2018/19 die Hauptschule durch die Neue Mittelschule ersetzt wird, wird von einer entsprechenden Anpassung der Hauptschullehrpläne abgesehen.

Aus pädagogischer Sicht wird ausgeführt:

Werdegang

Digitale Medien verändern unsere Welt und unser Leben in einem Ausmaß, wie dies zuletzt wohl bei der Einführung des Buchdrucks der Fall war. Zeitgemäße Bildungs- und Arbeitsprozesse sind ohne die Nutzung digitaler Technologien kaum denkbar – digitale und informatische Kompetenzen sind für die Teilhabe an unserer Gesellschaft unerlässlich. Eine umfassende digitale Grundbildung zum Erwerb digitaler Kompetenzen durch Schülerinnen und Schüler ist bislang in der Sekundarstufe I nicht implementiert.

Digitale Grundbildung umfasst digitale sowie informatische Kompetenz, Medienkompetenz und politische Kompetenzen. Diese sind – vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Medien und der über Medien vermittelten Wirklichkeit für die Gesellschaft – grundlegend für die Bildung junger Menschen.

Für die Erstellung des Lehrplans zur verbindlichen Übung Digitale Grundbildung in der Sekundarstufe I wurden die Kompetenzen aus dem digcomp-2.0-Modell der Europäischen Kommission, aus dem österreichischen digi.komp8-Modell sowie aus der Medienbildung übernommen.

Charakteristik des Lehrplans

Den oben genannten gesetzlichen Vorgaben folgend, wurde der Lehrplan so konstruiert, dass die Schülerinnen und Schüler digitale und informatische Kompetenz, Medienkompetenz sowie politische Kompetenz erwerben.

Die Lehrplaninhalte verfolgen das Ziel eines informierten, souveränen und verantwortlichen Umgangs mit Medien und Technik durch mündige Bürgerinnen und Bürger in der Demokratie und einer zunehmend von Digitalisierung beeinflussten Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht dabei die reflektierte Verwendung von Medien und Technik.

Digitale Kompetenz: Die Vermittlung digitaler Kompetenzen befähigt Schülerinnen und Schüler, auf Basis eines breiten Überblicks über aktuelle digitale Werkzeuge (Hard- und Software) für bestimmte Einsatzszenarien im schulischen, beruflichen sowie privaten Kontext jeweils passende Werkzeuge und Methoden auszuwählen, diese zu reflektieren und anzuwenden. Der Erwerb von Handlungskompetenzen

im Bereich digitaler Technologien erfolgt stets reflektiert und hat dabei auch Voraussetzungen und Folgen, Vor- und Nachteile bzw. gesellschaftliche Auswirkungen des Technikeinsatzes im Blickfeld.

Medienkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz. Sie umfasst die Aspekte der Produktion, der Repräsentation, der Mediensprache und der Mediennutzung. Die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst die Fähigkeit, Medien zu nutzen, die verschiedenen Aspekte der Medien und Medieninhalte zu verstehen und kritisch zu bewerten sowie selbst in vielfältigen Kontexten zu kommunizieren. Kritisches und kreatives Denken sind zentrale Aspekte der Medienbildung.

Politische Kompetenzen fördern die Demokratie und die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Freie digitale Informations- und Kommunikationsnetze bieten dazu weitreichende kommunikative, soziale und kreative Möglichkeiten, bergen aber auch Risiken und Gefahren für den Einzelnen. Analytische Fähigkeiten ermöglichen ein besseres Verständnis von Demokratie und Meinungsfreiheit sowie die aktive Teilhabe an netzwerkbasierter, medial vermittelter Kommunikation.

Im Rahmen der Digitalen Grundbildung werden Schülerinnen und Schülern alle notwendigen Kompetenzen vermittelt, um Technologien bewusst, produktiv und reflektiert für die eigene Weiterentwicklung einzusetzen oder in entsprechenden zukunftsträchtigen Berufsfeldern Fuß zu fassen. Dabei ist ethisches Denken und Handeln im politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und weltanschaulichen Umfeld im Dienste der Förderung von Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit anzustreben.

Gliederung des Lehrplans für die verbindliche Übung Digitale Grundbildung für die Sekundarstufe I:

- Bildungs- und Lehraufgabe
- Beitrag zu den Aufgabenbereichen der Schule
- Beiträge zu den Bildungsbereichen
- Didaktische Grundsätze
- Lehrstoff

Umsetzung

In der 5. bis 8. Schulstufe sind zwei bis vier Stunden der Stundentafel für die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ vorgesehen. Bei schulautonomer Umsetzung am Standort kann die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ sowohl als eigenständiger Gegenstand als auch integriert in Pflichtgegenstände geführt werden. Eine Mischform vorstehend genannter Ausgestaltungen ist möglich.

Wird keine schulautonome Entscheidung getroffen, werden in der 6. und 7. Schulstufe je 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert. Für eine integrative Kompetenzvermittlung sind die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fächer verantwortlich.

Die Umsetzung des Lehrplans in den Schulen der Sekundarstufe I ist kostenneutral und erfolgt auf Basis vorhandener Ressourcen sowie dort vorhandener bzw. verfügbarer IT-Infrastruktur, wie z.B. PC-Saal mit Internetanbindung. Ein Drittel aller Schulstandorte der Sekundarstufe I bietet bereits einschlägige IT-Schwerpunkte an. Im Schuljahr 2017/18 pilotieren 177 Schulstandorte in allen Bundesländern den Lehrplan in der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“, davon sind zwei Drittel Neue Mittelschulen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen):

Zu Z 1:

Die Änderungen der Lehrpläne der Neuen Mittelschulen treten für die 1. Klassen mit 1. September 2018 und für die weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft.

Zu Z 2:

Bei schulautonomer Umsetzung ist an Neuen Mittelschulen folgender Rahmen für die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ vorgesehen: 1. Klasse 0 oder 32, 2. und 3. Klasse 32 oder 64 sowie 4. Klasse 0 oder 32 oder 64 Jahresstunden.

Zu Z 3, 4, 5, 6 und 7:

Bestehen für Neue Mittelschulen mit Schwerpunktsetzung keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen, wird die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ in der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von jeweils 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert.

Zu Z 8 und 28:

Zu *9) Die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ kann sowohl als eigenständiger Gegenstand als auch integriert in Pflichtgegenstände geführt werden. Eine Mischform vorstehend genannter Ausgestaltungen ist möglich. In der 1. Klasse kann bis zu einer Wochenstunde, in der 2. und 3. Klasse eine oder zwei Wochenstunden und in der 4. Klasse bis zu einer oder zwei Wochenstunden „Digitale Grundbildung“ eigenständig, integriert oder als Mischform als verbindliche Übung angeboten werden.

Zu *10) Bestehen keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen, ist die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ in der 2. und 3. Klasse jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert anzubieten.

Zu Z 9:

Der Lehrplan „Digitale Grundbildung“ wird in den Lehrplänen der Neuen Mittelschulen verankert.

Zu Z 10, 14, 18 und 22:

Bei schulautonomer Umsetzung ist an Neuen Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, der sportlichen Ausbildung, der skisportlichen Ausbildung sowie an Neuen Mittelschulen mit dem Unterricht in slowenischer Sprache folgender Rahmen für die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ vorgesehen: 1. Klasse 0 oder 32, 2. und 3. Klasse 32 oder 64 sowie 4. Klasse 0 oder 32 oder 64 Jahresstunden.

Zu Z 11, 15 und 19:

Siehe die Erläuterungen zu Z 8 und 28 zu *9).

Zu Z 12, 16 und 20:

Bestehen für Neue Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, der sportlichen Ausbildung, der skisportlichen Ausbildung sowie an Neuen Mittelschulen mit dem Unterricht in slowenischer Sprache keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen, wird die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ in der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von jeweils 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert.

Zu Z 13, 17 und 21:

Siehe die Erläuterungen zu Z 8 und 28 zu *10).

Zu Z 23, 24, 25, 26 und 27:

Bestehen für Neue Mittelschulen mit dem Unterricht in slowenischer Sprache mit Schwerpunktsetzung keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen, wird die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ in der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von jeweils 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen):**Zu Z 1:**

Die Änderungen der Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen treten für die 1. Klassen mit 1. September 2018 und für die weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend in Kraft.

Zu Z 2, 6, 10, 15, 19, 23, 27, 31 und 35:

Bei schulautonomer Umsetzung ist an den Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen folgender Rahmen für die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ vorgesehen: 1. Klasse 0 oder 32, 2. und 3. Klasse 32 oder 64 sowie 4. Klasse 0 oder 32 oder 64 Jahresstunden.

Zu Z 3, 7, 11, 16, 20, 24, 28, 32 sowie 36:

Die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ kann sowohl als eigenständiger Gegenstand als auch integriert in Pflichtgegenstände geführt werden. Eine Mischform vorstehend genannter Ausgestaltungen ist möglich. In der 1. Klasse kann bis zu einer Wochenstunde, in der 2. und 3. Klasse eine oder zwei Wochenstunden und in der 4. Klasse bis zu einer oder zwei Wochenstunden „Digitale Grundbildung“ eigenständig, integriert oder als Mischform als verbindliche Übung angeboten werden.

Zu Z 4, 8, 12, 17, 21, 25, 29, 33 sowie 37:

Bestehen keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen, wird die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ in der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von jeweils 32 Jahresstunden in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert.

Zu Z 5, 9, 13, 18, 22, 26, 30, 34 sowie 38:

Die verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ ist in der 2. und 3. Klasse jeweils im Ausmaß einer Wochenstunde in den Unterricht von Pflichtgegenständen integriert anzubieten.

Zu Z 14:

Der Lehrplan „Digitale Grundbildung“ wird in den Lehrplänen der allgemeinbildenden höheren Schulen verankert.